



HVBG

HVBG-Info 31/1994 vom 18.11.1994, S. 2654 - 2664, DOK 376.3-5101/017-LSG

**Zum Vorliegen einer Berufskrankheit Nr. 5101 der Anlage 1
zur Berufskrankheiten-Verordnung - Hauterkrankungen - Urteil
des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.04.1994 - L 3 U 115/93 -**

Zum Vorliegen einer Berufskrankheit Nr. 5101 der Anlage 1
zur Berufskrankheiten-Verordnung - Hauterkrankungen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
20.04.1994 - L 3 U 115/93 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 20.04.1994
- L 3 U 115/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Der Versicherungsfall der Berufskrankheit nach Nr. 5101 Anl. 1 BKVO tritt nicht ein, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des gegebenen Sachverhaltes nicht angenommen werden kann, daß der Verletzte den eindeutigen und nach außen zutage getretenen Willen hatte, in Zukunft keine hautgefährdenden Tätigkeiten mehr auszuüben. Im Regelfall ist allein maßgebend, ob die gefährdenden Tätigkeiten tatsächlich aufgegeben wurden (vgl. BSG vom 20.10.1983 - 2 RU 70/82 = HVBG RdSchr VB 16/84).
2. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Tätigkeitsaufgabe aus Gründen der Unzumutbarkeit oder des Vertrauensschutzes liegt nicht vor, wenn dem Unfallversicherungsträger eine erhebliche, nicht durch die Notwendigkeit von Ermittlungen zu rechtfertigende Verzögerung, nicht vorgeworfen werden kann und der Verletzte im Hinblick auf ärztliche Äußerungen und eine längere beschwerdefreie Arbeit am neuen Arbeitsplatz nicht darauf vertrauen durfte, daß keine Hautgefährdung besteht.